

**6. Zum Begriff der „Bewußtseinsstörung“ im Sinne des § 3d der Allgemeinen Unfall-Zusatzversicherungsbedingungen.**

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1940 i. S. Deutsche Beamten-Versicherung (Bekl.) w. E. H. u. a. (Kf.). VII 230/39.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Küblerbauer W. H. in D. hatte mit der Beklagten eine Lebens- und Unfall-Zusatzversicherung in Höhe von je 20000 RM. abgeschlossen. Am 27. November 1938 fuhr er mit einem von ihm gelenkten Kraftwagen auf der Provinziallandstraße W.-R. gegen einen Baum und starb an den Folgen dieses Unfalls am gleichen Tage. Die Beklagte zahlte die Lebensversicherungssumme an die kraft Benennung (Erfstkläger) und als gesetzliche Erben (Zweitklägerin und Drittkläger) bezugsberechtigten Kläger, lehnte aber die Auszahlung der Unfallversicherungssumme unter Berufung auf § 3d der Allgemeinen Unfall-Zusatzversicherungsbedingungen (AVB.) ab, welche lautet: „Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Unfälle und Störungen durch einen Unfall im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 hervorgerufen waren.“ Sie begründete ihre Ablehnung damit, der Unfall sei auf

die Trunkenheit und eine dadurch bedingte Bewußtseinsstörung des Versicherten zurückzuführen.

Das Landgericht hat bei der Beurteilung der Beklagten zur Zahlung der Unfallversicherungssumme zum Betrage von 10000 RM. an den Erstkläger, von 2500 RM. an die Zweitklägerin und von 7500 RM. an den Drittkläger gerichteten Klage entsprochen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hält den der Beklagten obliegenden Beweis, daß der Unfall die Folge einer Bewußtseinsstörung des Versicherten gewesen und damit nach § 3d VVB. von der Versicherung ausgeschlossen sei, für unerbringlich. Es unterstellt die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten, daß der Versicherte betrunken gewesen sei, daß er von 10 Uhr bis 16 $\frac{1}{2}$  Uhr sich in einer Wirtschaft aufgehalten, erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen, bei Antritt der Fahrt geschwankt und das Schloß der Wagentür nicht gleich gefunden habe. Daraus lasse sich, so meint der Berufsungsrichter, auf eine Bewußtseinsstörung, die allerdings durch Trunkenheit hervorgerufen werden könne, um deswillen nicht mit Sicherheit schließen, weil die Trunkenheit bei den einzelnen Menschen völlig verschiedene Wirkungen zeitige und erfahrungsgemäß keineswegs immer Trübungen und Störungen des Bewußtseins im Gefolge habe. Im gegebenen Falle spreche dagegen, daß der Versicherte den Wagen noch in Fahrt gebracht habe, eine Strecke von 3 km gefahren sei und die Kurve, in der es zum Unfall gekommen sei, nicht geschnitten, sondern verkehrsordnungsmäßig rechts auszufahren versucht habe. Es möge zutreffen, daß er unter dem Eindruck des genossenen Alkohols zu schnell gefahren sei und infolgedessen, wie der polizeiliche Unfallbericht in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ergebe, zunächst zwei Randsteine sowie einen Baum gestreift habe und dann gegen den nächsten Baum gefahren sei. Dieser Unfallverlauf lasse aber, auch im Sinne des Beweises des ersten Anscheins, nicht auf eine Bewußtseinsstörung schließen.

Der Kerngedanke dieser Ausführungen geht dahin, der Nachweis

einer für den Unfall ursächlichen Bewußtseinsstörung müsse auch bei feststellbarer Trunkenheit des Versicherten an der Tatsache scheitern, daß dieser noch fähig gewesen sei, den Kraftwagen bis zur Unfallstelle zu lenken. Mit dieser Auffassung wird der Berufungsrichter, wie die Revision mit Recht beanstandet, dem Begriff der Bewußtseinsstörung im Sinne der in Rede stehenden Ausschlußbestimmung nicht gerecht. Daß die Bewußtseinsstörung im Sinne dieser Bestimmung, die als „typische“ (allgemein gültige) Versicherungsbedingung der Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist, durch Trunkenheit hervorgerufen werden kann, unterliegt keinem Zweifel, wird vom Berufungsrichter auch nicht verkannt. Eine Bewußtseinsstörung, wie sie allgemein verstanden wird und deshalb auch hier verstanden werden muß, ist nicht mit völliger zeitlich begrenzter Bewußtlosigkeit gleichzustellen. Sie erfordert also nicht, wie diese, ein gänzlich Verfallen der Sinnesstätigkeit, sondern nur ihre Störung mit wesentlicher Beeinträchtigung der Aufnahme- und Gegenwirkungsfähigkeit. Die Ausschlußbestimmung des § 3d URB. beruht auf dem Gedanken, daß das Ergebnis des Unfallereignisses, die Tötung oder Gesundheitsbeschädigung, letzten Endes nicht eigentlich auf den Unfall, sondern auf den bei dessen Eintritt schon vorhandenen krankhaften Zustand des Versicherten zurückzuführen ist. Unter die krankhaften Zustände dieser Art wird mit gutem Grunde die Störung oder Trübung des Bewußtseins einbegriffen, weil ein solcher Zustand bereits den Versicherten unfähig macht, die Gefahrenlage, in der er sich befindet oder in die er sich begibt, klar zu erkennen und sich darin besorgen und richtig zu verhalten, mithin das zu tun, was bei Beherrschung der Sinne zur Vermeidung eines Unfalls erwartet werden kann. Wenn nun der Berufungsrichter bei unterstellter Trunkenheit eine Bewußtseinsstörung des Versicherten deshalb von vornherein ablehnt, weil dieser den Wagen noch bis zur Unfallstelle habe lenken können, so muß angenommen werden, daß er unter Bewußtseinsstörung einen der Bewußtlosigkeit gleichkommenden Zustand versteht und sich damit von dem richtigen Sinne der Ausschlußbestimmung entfernt. Erfahrungsgemäß kann ein im Alkoholrausch Befindlicher durchaus imstande sein, durch Übung beherrschte Handlungen und Bewegungen noch auszuführen, ohne sich dessen klar bewußt zu sein. Dies gilt auch vom Fahren eines Kraftwagens. Die Beeinträchtigung der Sinnesstätigkeit, die Bewußtseinsstörung,

tritt erst in die Erscheinung, wenn besondere Anforderungen an den Handelnden gestellt werden, deren Bewältigung eine ungestörte Aufnahme und geistige Verarbeitung der äußeren Eindrücke voraussetzt. Die Betätigung des Versicherten vor dem Unfall, welcher der Berufungsrichter ausschlaggebende Bedeutung beimißt, vermag deshalb die Möglichkeit einer für den Unfall ursächlichen Bewußtseinsstörung nicht auszuschließen. Diese kann sich vielmehr gerade dahin ausgewirkt haben, daß der Versicherte die Kurve, in der sich der Unfall ereignete, nicht wahrgenommen hat oder daß er sich der durch übermäßig schnelles Durchfahren der Kurve hervorgerufenen Gefahr nicht bewußt zu werden vermochte.

Die das Urteil tragende Auffassung, daß trotz angenommener Trunkenheit des Versicherten dessen Unfall sich nicht als die Folge einer Bewußtseinsstörung erweisen lasse, beruht hiernach auf einer falschen Auslegung der strittigen Ausschlußbestimmung. Das Urteil muß daher schon aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß auf das weitere Vorbringen der Revision eingegangen zu werden braucht. Das Berufungsgericht wird die für den Zustand des Versicherten, die Tatsache des Unfalls selbst und seine Begleiterscheinungen angebotenen Beweise zu erheben und zu würdigen und, zweckmäßigerweise unter Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen, zu der Frage, ob der Alkoholgeuß des Versicherten eine Bewußtseinsstörung und diese den Unfall im Gefolge gehabt hat, erneut Stellung zu nehmen haben.